

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-02-06
Postfach 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Frau Burg -577
E-Mail: Cornelia.Burg@elk-wue.de

AZ 20.01-3 zu Nr. 41/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Elterngeld und Elternzeit

Berichtigung

des Rundschreibens des Oberkirchenrats vom 15.01.2014 – AZ 20.01-3 Nr. 41/6

Das o.g. Rundschreiben wird mit Bezug auf

IV. Elternzeit für Kirchenbeamtinnen und -beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer

7. Beurlaubung

im Wortlaut wie folgt **berichtigt**:

„Nach Ablauf der Elternzeit ist eine Beurlaubung aus familiären Gründen möglich. Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens 15 Jahre, 69 PfdG.EKD, bzw. § 50 KBG.EKD. Beurlaubungen aus anderen Gründen und unterhältiger Teildienst werden auf diesen Zeitraum angerechnet.“

Es wird gebeten, die Berichtigung dem ursprünglichen Rundschreiben beizufügen oder einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat